

Besondere Versorgung

"Diabetisches Fußsyndrom"

(§ 140a SGB V)

Kooperationsvereinbarung

(Ambulante Pflegedienste/Podologen)

zwischen

dem Regionalen Fußnetz _____

- nachfolgend RFN -

und

- nachfolgend Kooperationspartner -

Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) und die Arbeitsgemeinschaft der Diabetologischen Schwerpunktpraxen Schleswig-Holsteins e.V. (AG DSP) haben gemäß § 140 a SGB V mit der AOK Schleswig-Holstein einen Vertrag über die besondere Versorgung "Diabetisches Fußsyndrom" geschlossen, der die qualitative Verbesserung der Behandlung und die Verkürzung der Behandlungsdauer des Diabetischen Fußsyndroms (DFS) auf der Basis kalkulierbarer Kosten zum Ziel hat und die teilnehmenden Versicherten aktiv in das Wundmanagement einbeziehen will. Dazu haben sich die Vertragspartner zu einer qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten verpflichtet.

Der Inhalt dieses Vertrages über die besondere Versorgung "Diabetisches Fußsyndrom" vom xx.xx.xxx ist den Partnern des vorliegenden Kooperationsvertrages im Einzelnen bekannt.

Neben den teilnehmenden Vertragsärzten sollen auch Ambulante Pflegedienste und Podologen als nicht ärztliche Leistungserbringer in das Versorgungskonzept eingebunden werden, soweit sie die Qualitätsanforderungen zur pflegerischen/podologischen Versorgung eines Diabetischen Fußsyndroms erfüllen.

Dazu vereinbaren die Parteien wie folgt:

§ 1 Vertragsgrundlagen

Grundlage dieses Kooperationsvertrages ist der Vertrag über die besondere Versorgung "Diabetisches Fußsyndrom" gemäß §§ 140a SGB V zwischen der KVSH, der AD DSP und der AOK Schleswig-Holstein vom xx.xx.xxxx

Der Kooperationspartner erkennt die in diesem Versorgungsvertrag formulierten Ziele und Grundsätze sowie das zur Erreichung dieser Ziele entwickelte Behandlungskonzept als für ihn verbindlich an.

§ 2 Pflichten des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner verpflichtet sich dazu, die Qualitätsanforderungen zur pflegerischen/podologischen Versorgung eines Diabetischen Fußsyndroms während der Laufzeit dieses Vertrages zu erfüllen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich im Rahmen seiner Teilnahme an der besonderen Versorgung zur Erfüllung der folgenden Aufgaben:

- Beachtung der vereinbarten Versorgungsinhalte und Qualitätsziele;
- enge Kooperation mit den behandelnden Ärzten und weiteren Leistungserbringern
- Einhaltung der Behandlungsstrategien mit umgehender Weitergabe von Informationen an den behandelnden Arzt bei Verschlechterung der Befunde;
- regelmäßiger Nachweis der kontinuierlichen Weiterbildung in der stadiengerechten Wundversorgung/podologischen Versorgung;
- regelmäßige Dokumentation einschließlich digitaler Fotodokumentation

§ 3 Dauer des Vertrages, Kündigung

Dieser Vertrag tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Unbeschadet seines Rechts auf Vertragskündigung aus wichtigem Grund, welches unberührt bleibt, kann der Kooperationspartner diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen.

Das RFN kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Kooperationspartner wiederholt und trotz Abmahnung durch das RFN gegen übernommene Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag bzw. der vorliegenden Vereinbarung verstößt;
- der Kooperationspartner die Zusammenarbeit verweigert oder das RFN feststellt, dass die nach dem Vertrag vorausgesetzten Qualitätsanforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden und der Kooperationspartner trotz Abmahnung nicht binnen vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Feststellungen des RFN Abhilfe schafft;
- der Vertrag „Diabetisches Fußsyndrom“ von der Krankenkasse gekündigt wird.

Die vorstehende Aufzählung von außerordentlichen Kündigungsgründen ist nicht abschließend. Auch andere Gründe berechtigen zur außerordentlichen Kündigung des Kooperationsvertrages, sofern dem RFN oder anderen Leistungserbringern nach der Natur dieser Gründe eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Mit dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung - gleich von welcher Seite sie erklärt wurde - scheidet der Kooperationspartner aus der besonderen Versorgung aus.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden die Vereinbarungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

§ 5 Schlußbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Diese Bestimmung hat nicht nur deklaratorische Bedeutung. Auch wiederholte Verstöße beseitigen das Schriftformerfordernis nicht.

.....

Ort, Datum

.....

Leitung Regionales Fußnetz

.....

Kooperationspartner